



EINGEGANGEN
06. Juli 2020
Q4 - Kanzlei

VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

~~_____~~ Weinheim

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Urbanczyk u. Kollegen,
Q 4, 4, 68161 Mannheim, Az: V 20/19

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
- Gebäude F - Pfizerstr. 1, 76139 Karlsruhe, Az: 7 628 866 - 121

- Beklagte -

wegen Asylantrags (o.u.)

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 7. Kammer - durch den Richter Groß als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 26. Juni 2020

für R e c h t erkannt:

1. Soweit die Klage zurückgenommen ist, wird das Verfahren eingestellt.
2. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 07.01.2019 verpflichtet festzustellen, dass bei dem Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt.

3. Die Beklagte trägt 1/4 der außergerichtlichen Kosten des Klägers. Der Kläger trägt 3/4 der außergerichtlichen Kosten der Beklagten. Im Übrigen behalten die Beteiligten die außergerichtlichen Kosten des - gerichtskostenfreien - Verfahrens auf sich.

TATBESTAND

Der Kläger ist albanischer Staatsangehöriger und Volkszugehöriger und muslimischen Glaubens. Er reiste nach eigenen Angaben am 24.09.2018 auf dem Landweg ein und stellte am 06.12.2018 einen Asylantrag.

Bei seiner persönlichen Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) machte er im Wesentlichen geltend, dass er homosexuell sei. In Albanien habe er sich diskriminiert gefühlt. Er sei schon früher von Lehrern und seiner Familie beschimpft und ausgelacht worden und habe sich nie frei gefühlt. Zudem habe er Angst vor der Blutrache (Kanun), die noch in Albanien vorherrschen würde. Seine Familie sei gegen Homosexuelle eingestellt, jedoch habe nie jemand in der Familie oder überhaupt jemand von seiner Homosexualität gewusst. Seine Familie sei immer dagegen gewesen, dass er sein Dorf habe verlassen wollen. Den Eltern dürfe jedoch nicht widersprochen werden. Seine Homosexualität sei ihm mit 14 Jahren bewusstgeworden, da er immer nach Jungs geschaut habe. Er sei als Kind von einem Cousin bis zu seiner Ausreise regelmäßig vergewaltigt worden. Niemand habe davon gewusst und der Cousin habe ihn deswegen stark unter Druck setzen können. Er habe ihn daher auch nie angezeigt und habe ständig Angst vor ihm gehabt. Eine feste Partnerschaft habe er nie gehabt, seine Kontakte habe er über das Internet getätigt. Es sei ihm möglich gewesen, sich in Tirana mit seinen Internetbekanntschaften zu treffen. Er habe übers Internet Bedrohungen bezüglich seiner Homosexualität erhalten, sei aber nie direkt entsprechend bedroht worden. In Deutschland habe er daher sein Internetprofil geändert. Jedoch ginge es ihm in Deutschland noch schlechter als in Albanien, da er in seinem alten Camp gezwungen gewesen sei, in einem Zimmer mit fünf Männern zu schlafen. Er habe Angst vor den Männern und Schlafstörungen. Wegen seiner depressiven Verstimmungen und wegen Nackenschmerzen sei er auch in ärztlicher Behandlung. In Deutschland habe er sich vor kurzem dem Verein LGTP (Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender) angeschlossen. Er wolle ein normales Leben führen, einen

Mann heiraten und arbeiten. Bei Rückkehr in sein Heimatland befürchte er, dass seine Eltern ihn umbringen würden.

Mit Bescheid vom 07.01.2019 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Asylanerkennung sowie auf subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen und drohte die Abschiebung nach Albanien an. Weiterhin wurden die Einreise- und Aufenthaltsverbote nach § 11 Abs. 1 und 7 AufenthG mit einer Länge von 30 bzw. 10 Monate angeordnet.

Der Kläger hat am 10.01.2019 Klage erhoben und diese in der mündlichen Verhandlung hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigter, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Zuerkennung subsidiären Schutzes zurückgenommen.

Er beantragt zuletzt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 07.01.2019 zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung verweist er auf seinen bisherigen Vortrag.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der zusammen mit der vorliegenden Klage gestellte Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist vom Gericht mit Beschluss vom 11.04.2019 - A 7 K 156/19 - abgelehnt worden.

In der mündlichen Verhandlung ist der Kläger zu seinen Asylgründen angehört worden. Auf die hierüber angefertigte Niederschrift wird verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die gewechselten Schriftsätze, den Inhalt der

beigezogenen Behördenakten sowie die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismittel verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Beteiligten verhandeln und entscheiden, denn in den ordnungsgemäßen Ladungen war auf diese Möglichkeit hingewiesen worden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

I. Soweit die Klage hinsichtlich der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung und der Zuerkennung subsidiären Schutzes zurückgenommen wurde, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

II. Im Übrigen ist die Klage zulässig und begründet. Der Kläger hat zu dem gemäß § 77 Abs. 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung einen Anspruch auf Zuerkennung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG. Die ablehnende Entscheidung des Bundesamtes in Ziff. 4 des Bescheides vom 07.01.2019 ist insoweit rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn für ihn dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Ein solches zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis kann sich grundsätzlich auch aus der Krankheit eines Ausländers ergeben. Erforderlich – aber auch ausreichend – für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist in diesen Fällen, dass sich die vorhandene Erkrankung des Ausländers aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmerte, die zu einer erheblichen Gefahr für Leib oder Leben führte, d. h., dass eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers droht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17.08.2011 - 10 B 13.11 -, juris Rn. 3; Urteil vom 17.10.2006 - 1 C 18.05 -, juris Rn. 15). Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik gleichwertig

ist (Satz 3). Die Verhältnisse im Abschiebezielstaat müssen eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität erwarten lassen, insbesondere infolge fehlender Behandlungsmöglichkeiten im Abschiebezielstaat. Eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes ist nicht schon bei einer befürchteten ungünstigen Entwicklung anzunehmen, sondern nur bei außergewöhnlich schweren körperlichen oder psychischen Schäden. Dabei ist nicht von einem Anspruch des Betroffenen auf bestmögliche medizinische Versorgung nach den optimalen Standards auszugehen, sondern es muss lediglich eine medizinische Versorgung sichergestellt sein, die eine erhebliche Verschlechterung seines Gesundheitszustandes zu verhindern geeignet ist. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot kann sich darüber hinaus trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung aber auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer diese medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (vgl. vgl. BVerwG, Urteil vom 29.10.2002 - 1 C 1.02 -, juris Rn. 9). Die mögliche Unterstützung durch Angehörige im In- und Ausland ist dabei in die gerichtliche Prognose einzubeziehen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 01.10.2001 - 1 B 185.01 -, juris Rn. 2).

In Albanien ist eine medizinische und therapeutische Versorgung grundsätzlich gewährleistet und auch zugänglich. Die Versorgung in staatlichen Krankenhäusern ist grundsätzlich kostenlos über eine staatliche Krankenversicherung gesichert. Die örtlichen Apotheken bieten ein relativ großes Sortiment von gängigen Medikamenten an und es besteht die Möglichkeit, weitere Medikamente aus dem Ausland zu beschaffen. Die staatliche Krankenversicherung übernimmt regelmäßig die Kosten für das günstigste Generikum bei Standard-Medikamenten (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 24.06.2019, S. 14; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Albanien: Posttraumatische Belastungsstörung; Blutrache vom 13. Februar 2013, S. 4 f.). Vollständig versicherte Personengruppen sind Pensionierte, Arbeitslose, Studierende, Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre (vgl. Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Auskunft vom 06.12.2010, RK-10-516.80; Auskunft an das BAMF vom 21.03.2014). Die ärztliche

Versorgung entspricht allgemein nicht europäischem Standard und ist v.a. in abgelegenen nördlichen Gebieten unzureichend. Ausstattung und Hygiene der staatlichen Krankenhäuser und Polikliniken lassen zudem erheblich zu wünschen übrig. Die Ärzte sind zwar im Regelfall gut ausgebildet, beim Pflegepersonal sind jedoch Defizite zu verzeichnen. Komplizierte Behandlungen können nur in Tirana und in anderen größeren Städten durchgeführt werden. Einige gut ausgestattete Privatkliniken bieten in den größeren Städten ihre Dienste an (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 24.06.2019, S. 14). Die Versorgungslage in den psychiatrischen Kliniken wird als schlecht beschrieben (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 24.06.2019, S. 14).

Unter Berücksichtigung dieser medizinischen Versorgungslage droht dem Kläger bei einer Rückkehr nach Albanien aufgrund zielstaatsbezogener Umstände eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben. Der Kläger hat eine den Anforderungen des § 60 Abs. 7 AufenthG entsprechende Erkrankung durch (nachträgliche) Vorlage entsprechender fachärztlicher Dokumente glaubhaft gemacht. Er leidet ausweislich des vom Regierungspräsidium Karlsruhe in Auftrag gegebenen amtsärztlichen Gutachtens vom 15.01.2020, der stationären Entlassbriefe des Städtischen Klinikums Karlsruhe vom 03.05.2019 und vom 28.11.2019 sowie des ärztlichen Befundberichts des Vereins zur Unterstützung traumatisierter Migranten e.V. vom 10.07.2019 unter einer Anpassungsstörung mit Angst und Depression gemischt (ICD 10: F.43.22) bzw. unter einer rezidivierenden depressiven Störung, gegenwärtig mittelgradige bis schwere Episode (ICD 10: F33.2) mit verzweifelter Stimmung, erhöhter Erregbarkeit, innerer Unruhe, massiver Anspannung, Schlafstörungen, Alpträumen, Suizidgedanken und ausgeprägter Hoffnungslosigkeit. Aufgrund der Schwere der Erkrankung des Klägers ist diese nicht allein medikamentös behandelbar. Vielmehr benötigt der Kläger, der nach seinen überzeugenden Angaben in der mündlichen Verhandlung in Albanien bereits mehrere Suizidversuche unternommen hat, eine fachärztliche psychiatrische und psychologische Behandlung. Bei einer nicht ausreichenden ärztlichen Behandlung droht eine Chronifizierung der Erkrankung mit massiver Steigerung seiner Ängste und einer dauerhaften Suizidgefahr. Die Ängste und die hieraus folgende Suizidalität resultieren den überzeugenden Angaben des amtsärztlichen Gutachters zufolge sowohl aus einer – für das vorliegende Verfahren unerheblichen und von der Ausländerbehörde zu berücksichtigenden – Furcht vor dem Abschiebungsvorgang an sich, als auch aus einer ziel-

staatsbezogenen Furcht vor einem Leben in Albanien. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung diesbezüglich im Einklang mit seinen Ausführungen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und bei den verschiedenen ärztlichen Begutachtungen detailreich und glaubhaft angegeben, dass er homosexuell sei und sich fürchte, aufgrund der diesbezüglich nicht vorhandenen gesellschaftlichen Akzeptanz (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 24.06.2019, S. 10 und die Ausführungen im Beschluss des Gerichts vom 11.04.2019 - A 7 K 156/19 -, S. 7 f.) diskriminiert und – insbesondere von seiner Familie – verfolgt zu werden. Seine Familie habe ihn bereits früher aufgrund anderer Umstände körperlich misshandelt und gequält. Zudem sei er von seinem Cousin seit seiner Kindheit sexuell missbraucht worden. Seine Familie sei sehr konservativ und habe kein Verständnis für Homosexualität. Sie würden sich beispielsweise beim Fernsehkonsum immer wieder dahingehend äußern, dass man Homosexuelle alle im Zentrum des Dorfes erhängen müsse. Aufgrund dessen sei das Leben für ihn in Albanien „die Hölle“ und „eine Qual“ gewesen und er habe bereits mehrfach in Albanien versucht sich das Leben zu nehmen. In Deutschland habe er noch keine suizidalen Handlungen vorgenommen. Der Einzelrichter ist aufgrund der plausiblen und glaubhaften Schilderungen des Klägers, der neuen medizinischen Unterlagen und dem Eindruck in der mündlichen Verhandlung, die der Kläger nach einem – nicht gekünstelt wirkenden – psychischen Zusammenbruch nur nach kurzer Behandlung durch eine ihn behandelnde psychologische Psychotherapeutin fortsetzen konnte, vom Vorliegen eines schwerwiegenden Traumas und einer daraus folgenden schweren psychischen Erkrankung des Klägers überzeugt (§ 108 VwGO), die unabhängig von einer inländischen Fluchtalternative vor etwaigen tatsächlichen Verfolgungshandlungen durch seine Familie einen Aufenthalt des Klägers in Albanien aus gesundheitlichen Gründen unmöglich macht. Dem Kläger droht bei einer Rückkehr nach Albanien allein aufgrund seines Aufenthalts eine massive Verschlechterung seines psychischen Zustandes bis hin zu einer akut suizidalen Krise (vgl. zu einem ähnlichen Fall VG Bremen, Urteil vom 29.09.2016 - 5 K 1628/16 -, juris).

Ausnahmsweise ist im vorliegenden, nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall auch nicht von einer Behandelbarkeit der klägerischen Erkrankung in Albanien auszugehen. Zwar ist eine medikamentöse Behandlung von psychischen Erkrankungen in Albanien grundsätzlich gesichert und auch eine psychiatrische Behandlung jedenfalls möglich (vgl. hierzu VG Bremen, Beschlüsse vom 22.04.2020 - 7 V 591/20 -, juris Rn. 23 ff.

und vom 02.03.2020 - 7 V 2810/19 -, juris Rn. 43 ff., jeweils m.w.N.; VG München, Beschluss vom 28.09.2016 - 10 S 16.31449, BeckRS 2016, 54502, m.w.N.; VG Düsseldorf, Urteil vom 06.07.2016 - 17 K 6384/16.A -, juris Rn. 56 ff.). Allerdings ist im Falle des Klägers ausnahmsweise keine der dort angebotenen Therapiemöglichkeiten erfolgsversprechend. Denn eine medikamentöse Behandlung ist für die Abwendung der dauerhaften Suizidgefahr ausweislich den vorliegenden Attesten – wie bereits erörtert – nicht ausreichend. Auch eine psychiatrische Behandlung in Albanien würde nach der Überzeugung des Einzelrichters nicht zu einer Stabilisierung des Klägers und damit einer Verringerung der Lebensgefahr führen. Denn eine solche ist nach den stimmigen Ausführungen des amtsärztlichen Gutachtens vom 15.01.2020 nur dann zielführend, wenn sich der Kläger in einer sicheren Umgebung befindet, was aufgrund seiner in der mündlichen Verhandlung glaubhaft geschilderten panischen Angst vor einem Leben und einer Verfolgung in seinem Heimatland in Albanien gerade nicht der Fall ist. Das amtsärztliche Gutachten vom 15.01.2020 statuiert diesbezüglich, dass sich seine Ängste, seine Verzweiflung und seine Suizidgedanken alleine durch den Aufenthalt in Albanien massiv steigerten und eine nicht behandelbare dauerhafte Suizidgefahr bestünde. Der Kläger würde bereits durch den Aufenthalt in Albanien in einen psychischen Ausnahmezustand geraten, da er sich sicher sei, gefunden und getötet zu werden. Hieran hat auch das Gericht nach Durchführung der mündlichen Verhandlung keine Zweifel.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO. Nach § 83b AsylG ist das Verfahren gerichtskostenfrei.

Soweit das Verfahren eingestellt wurde, ist die Entscheidung unanfechtbar (§ 92 Abs. 3 Satz 2 VwGO, § 80 AsylG). Im Übrigen gilt folgende

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

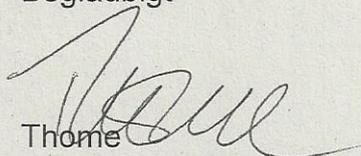
Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die

Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Groß

Beglaubigt



Thome

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle